Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.2026 die folgende Einbeziehungssatzung für die Gemeinde Klamp für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz" beschlossen:

PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

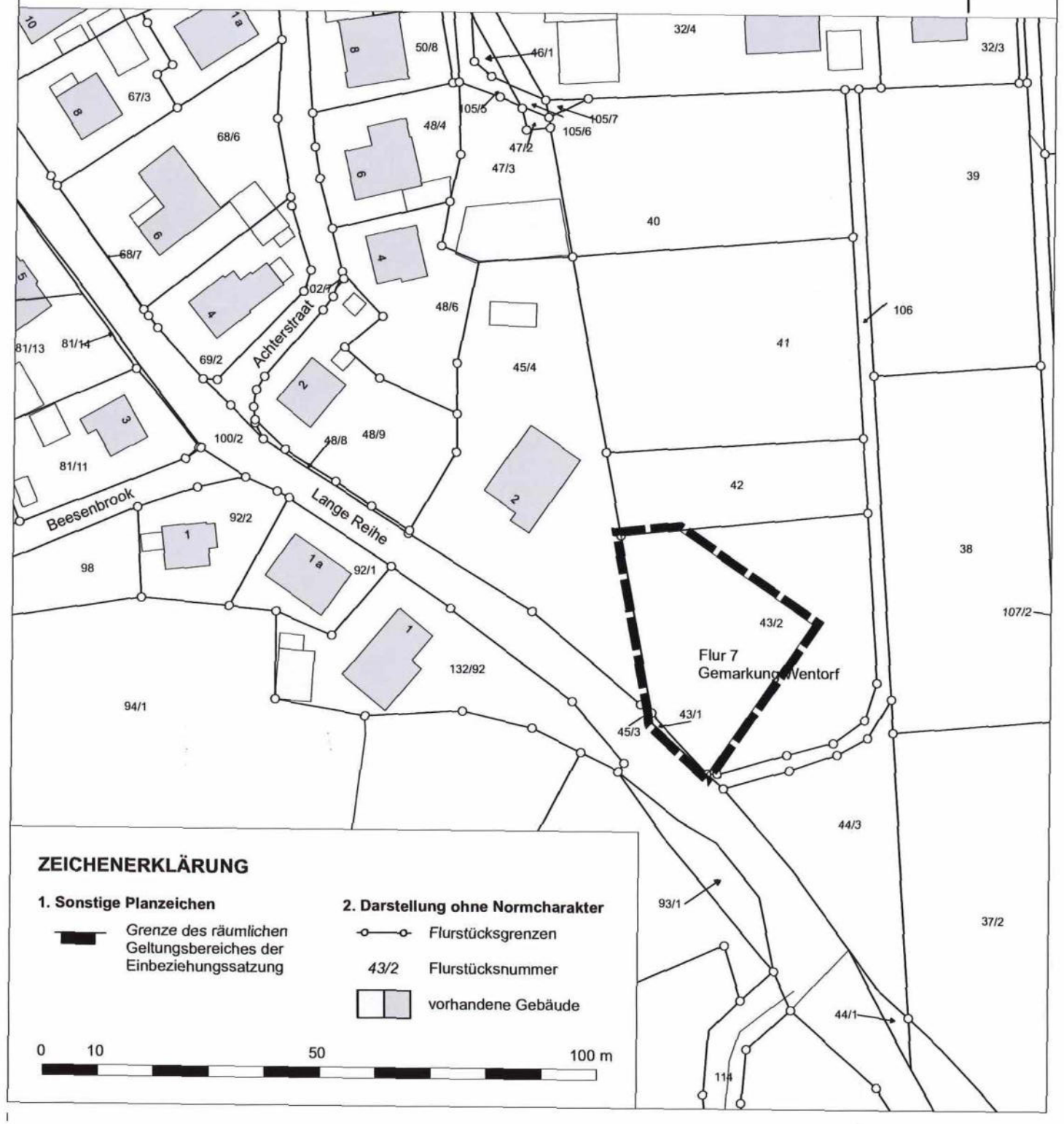

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung

2. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

43/2 Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

0 10 50 100 m

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ist in der Planzeichnung abgegrenzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten
Die Einbeziehungssatzung tritt der Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen (§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB)

1. Maßnahmen zum Ausgleich (§1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Dem Eingriff im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

Das Flurstück 89, Flur 7 der Gemarkung Wentorf wird als Ausgleichs- bzw. Maßnahmenfläche herangezogen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind auf einer 144 m² großen Teilfläche insgesamt 4 regionaltypische Hochstammobstbäume (STU 14-16 cm, 3 x verpflanzte Baumschulware) im Abstand von mindestens 12 m zueinander zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Zu anderen Gehölzstrukturen ist ein Abstand von mindestes 10 m einzuhalten. Die Bäume sowie die Wiesenfläche sind extensiv zu pflegen, d.h. mittels Einbindung in eine entsprechende Beweidung oder einer ein- bis zweimaligen, jährlichen Mahd. Die Mahd ist mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm und mit einem Balken- bzw. Fingermähgerät durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln ist beiden Pflegevarianten unzulässig. Die Pflanzung ist spätestens ein Jahr nach in Krafttreten dieser Satzung vollständig umzusetzen.

Hinweise

1. Planunterlage
Als Planunterlage für die Einbeziehungssatzung dient der digitale amtliche Liegenschaftskatasterauszug des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig – Holstein.
(Stand: 04.04.2023, Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).

2. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Sollten bei Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3. Artenschutzrechtliche Hinweise
Die westlich an das Plangebiet angrenzende Gehölzstruktur ist zu erhalten und von jeglicher künstlicher Beleuchtung freizuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 10.07.2024 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, durch Aushang und Veröffentlichung im Internet am 10.07.2024 erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 14.08.2025 den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 19.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.11.2025 durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-luetjenburg.de ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 18.11.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 27.01.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Klamp, den 24.03.2026 Siegel (Bürgermeisterin)

6. Die Einbeziehungssatzung wurde am 27.01.2026 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Klamp, den 25.03.2026 Siegel (Bürgermeisterin)

7. Der Beschluss der Einbeziehungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Einbeziehungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.05.2026 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Einbeziehungssatzung ist mithin am 13.05.2026 in Kraft getreten.

Klamp, den 28.05.2026 Siegel (Bürgermeisterin)

ÜBERSICHTSPLAN

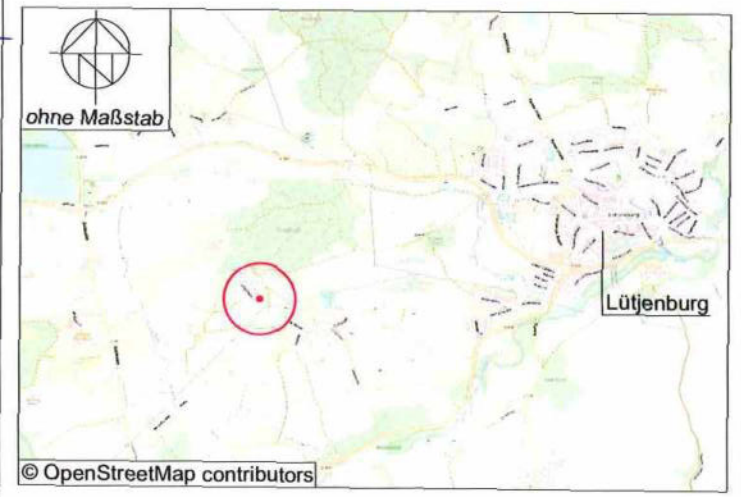

Satzung der Gemeinde Klamp

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz"

JANUAR 2026

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN